prometheus
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Rechtliche Besonderheiten beim Rückbau von Pfahlgründungen

06.11.2019, Potsdam

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

www.prometheus-recht.de

Kanzlei

Die prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist ein Zusammenschluss von erfahrenen, hochqualifizierten Rechtsanwälten mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen des Verwaltungs- und Zivilrechts sowie besonderer Spezialisierung im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Wir arbeiten bereits seit über 10 Jahren als eingespieltes und aufeinander abgestimmtes Team erfolgreich zusammen. Unsere Mandanten schätzen unsere breit gestreute Expertise, die eine umfassende rechtliche Begleitung in den Beratungsfeldern des Planungs-, Umwelt- und Luftverkehrsrechts, des Wirtschafts- und Energierechts, des Immobilienrechts sowie des Erb- und Familienrechts ermöglicht.

Rechtsanwalt Christian Falke

Christian Falke ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und berät und vertritt Wirtschaftsunternehmen, Städte- und Gemeinden sowie kommunale Unternehmen und Planungsverbände in allen Fragen des Verwaltungsrechts.

Seit mehr als 15 Jahren beschäftigt er sich intensiv mit allen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen. Dabei bilden immissionsschutz-, planungsrechtliche sowie naturschutzrechtliche und luftverkehrsrechtliche Themen die Schwerpunkte seiner täglichen Praxis. Herr Falke publiziert und referiert seit vielen Jahren zu aktuellen Themen aus der Branche der erneuerbaren Energien. Zudem ist er Dozent im Rahmen der Referendarausbildung am OLG Dresden.

falke@prometheus-recht.de

Inhaltlicher Überblick

I. Überblick: Regelungen zum Rückbau

II. Rückbauverpflichtung des Betreibers, hier bei Pfahlgründung

Überblick: Regelungen zum Rückbau

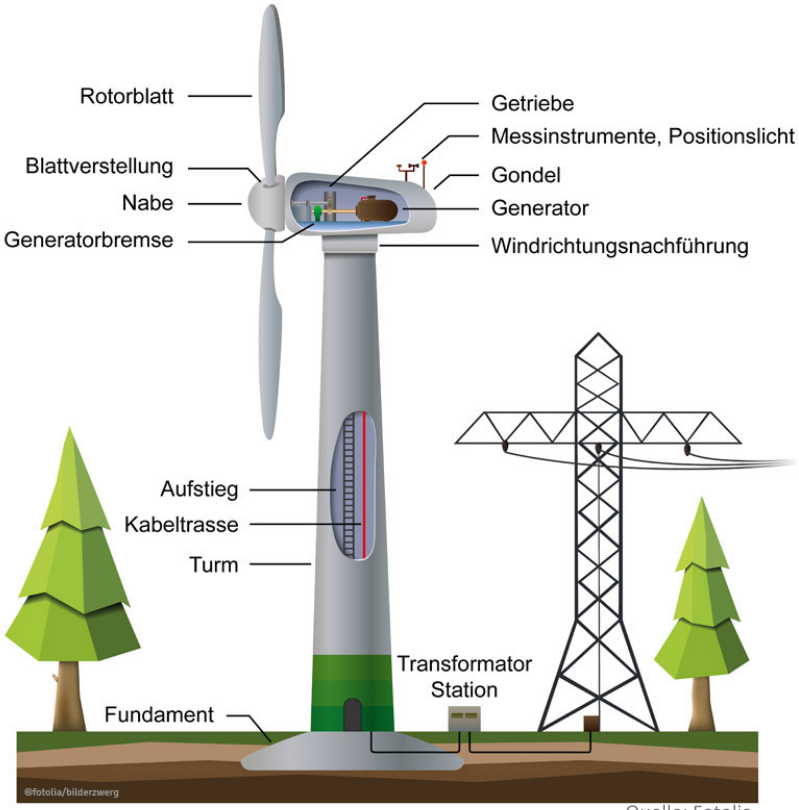

Quelle: Fotolia

- WEA müssen nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe demontiert und abtransportiert werden

Überblick: Regelungen zum Rückbau

- Zweck: Beseitigung Bodenversiegelung

  - Grundsätzlich kommt es bei der Errichtung einer WEA zu einer zeitweiligen Bodenversiegelung, insbesondere durch das zwingend erforderliche Fundament
  - Dabei werden Teile des Bodens luft- und wasserdicht abgedeckt, wodurch Regenwasser nicht oder jedenfalls nur schwer versickern kann
  - Übermäßige Bodenversiegelung hat unmittelbare Auswirkungen auf den Wasserhaushalt als auch negative Auswirkungen auf das Kleinklima, insbesondere geht die Kühlfunktion des Bodens verloren
  - Schaffung der Grundlagen zur Wiederherstellung der Flora und Fauna am Vorhabenstandort

Überblick: Regelungen zum Rückbau

Bundesrechtliche Rechtsgrundlage

- Rechtsgrundlage der Rückbauverpflichtung findet sich in § 35 Abs. 5 S. 2 i.V.m. S. 3 BauGB

„(1)Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. (2)Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzungen zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie. (3)Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung Verpflichtung nach Satz 2 sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g sicherstellen.“

Überblick: Regelungen zum Rückbau

Bundesrechtliche Rechtsgrundlage

- Die im Gesetz vorgesehene Abgabe der Verpflichtungserklärung ist demnach eine Genehmigungsvoraussetzung

- Dauerhafte Nutzungsaufgabe:

  - Wenn die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf Monaten oder mehr keinen Strom erzeugt hat
  - Betreiber vor Ablauf dieses Zeitraums erklärt, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist

Besonderheiten bei der Pfahlgründung

Pfahlgründung

- In der Praxis eine mögliche Anwendung der Tiefengründung
- Hier werden Lasten der WEA in tiefere und demnach tragfähigere Bodenschichten abgetragen
- Die Pfähle werden wahlweise in den Boden gerammt oder gebohrt

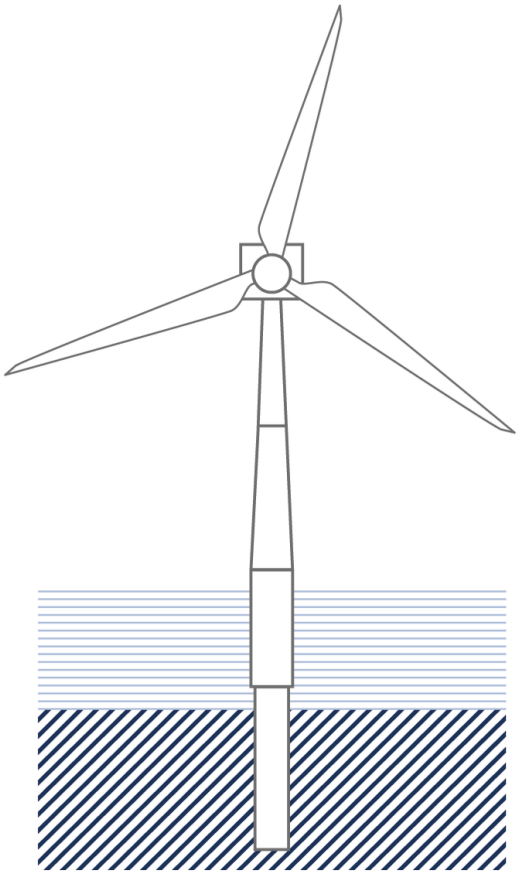

Quelle: BWE

Besonderheiten bei der Pfahlgründung

Vollständige Beseitigung der Fundamente?

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 12.01.2005 – 3 UZ 2619/03:

„Um die Beeinträchtigung beim Landschaftsbild und im Funktionszusammenhang beim Schutzgut Boden rückgängig zu machen, ist nicht nur der Ausbau des oberirdischen Teils der Windkraftanlage geboten, sondern auch die Entfernung des Betonfundaments.“

Besonderheiten bei der Pfahlgründung

Vollständige Beseitigung der Fundamente?

- Die Abfrage des BWE e.V. im Jahr 2018 in den verschiedenen Bundesländern hat ergeben, dass diese den kompletten Rückbau der Fundamente fordern

„Nach dem sog. Rückbauerlass ist eine vollständige Beseitigung der Fundamente und anderer Bodenversiegelungen erforderlich. Eine allgemeine Beschränkung des Rückbaus der Bodenversiegelung bis in eine Tiefe von 1,2m wird den Anforderungen der Landesregierung an einen ordnungsgemäßen Rückbau nicht gerecht. Die vollständige Beseitigung der Bodenversiegelungen und des Fundaments sind Voraussetzung für eine möglichst weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktionen mit ihrer Bedeutung für den gesamten Naturhaushalt und ermöglichen damit nicht nur eine landwirtschaftliche Nutzung.“

Antwort des Hess. LT auf die Kleine Anfrage vom 28.10.2015 zum Rückbau der Fundamente von WKA

Besonderheiten bei der Pfahlgründung

Vollständige Beseitigung der Fundamente?

„Nach § 35 V 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 I Nr. 2-6 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben einschließlich Nebenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen (Fundament, Zuwegung) zu beseitigen.“

Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018, Ziff. 5.2.2.4

Besonderheiten bei der Pfahlgründung

Vollständige Beseitigung der Fundamente?

- Zunächst ist festzustellen, dass weder das Gesetz noch die Windenergie-Erlasse der Länder eine Unterscheidung zwischen der Flachgründung und der Pfahlgründung treffen
- Vielmehr pauschale Ausführungen zu Fundamenten und dazu, das diese zurückgebaut werden müssen
- Nach unserer Auffassung wäre eine Unterscheidung in dieser speziellen Frage aber durchaus praxisorientiert, insb. wenn man den Zweck des Rückbaus betrachtet

Besonderheiten bei der Pfahlgründung

Vollständige Beseitigung der Fundamente?

- Die Entfernung der gebohrten oder gerammten Pfähle ist je nach Bodenstruktur im Zweifel nicht ohne Weiteres möglich
- Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes auch nicht immer sinnvoll
- Eine vollständige Entfernung der Pfahlgründungen ist auch nicht zwingend geboten
    - bei teleologischer Reduktion des Anwendungsbereichs der Rückbauverpflichtung kann man auch zu dem Schluss kommen, dass die Rückbauverpflichtung nicht die kompletten Pfähle betreffen muss
    - Zum einen ist es technisch nur schwer möglich, die Pfähle rückstandslos aus dem Boden zu ziehen
    - Zum anderen ist mit einer vollständigen Beseitigung ein erheblicher Eingriff in die Bodenstruktur verbunden, welcher immer größer wird, je tiefer die Pfähle in den Boden getrieben sind

Besonderheiten bei der Pfahlgründung

Vollständige Beseitigung der Fundamente?

- Würde man an dem kompletten Rückbau festhalten, dann müsste der Inhaber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Zweifel eine sehr große und tiefe Baugrube ausheben um die Pfähle vollständig zu entfernen
- Mit einer solchen Maßnahme gehen nach unserer Auffassung allerdings erhebliche Beeinträchtigungen für die Bodenstruktur einher
- Diese (neuen) Beeinträchtigungen haben im Zweifel eine wesentlich größere Relevanz für die Bodenstruktur, als würden Teile der Pfähle die unterhalb der Bewirtschaftungsgrenze liegen, im Boden verbleiben
- Es müssten erhebliche Mengen an Erde wieder in die Baugrube verfüllt werden, welche sich auf natürliche Weise setzen und somit ein regelmäßiges „Aufschütten“ verlangen

Besonderheiten bei der Pfahlgründung

Vollständige Beseitigung der Fundamente?

- Die großflächige Bodenentnahme und Rückführung kann deshalb für den betreffenden Standorte im Zweifel mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein
    - Hier kommt es natürlich auf die konkrete Bewertung des Einzelfalls an

Hinweis für Bestandsanlagenbetreiber

- Betroffene Bestandsanlagenbetreiber sollten zunächst ihre Genehmigung überprüfen
    - Die Verpflichtungserklärung für den verbindlichen Rückbau hat erst im Rahmen einer Gesetzesnovelle 2004 Einzug in das BauGB gefunden
    - Wenn eine solche Verpflichtung in der Genehmigung nicht enthalten ist, dann ist der vollständige Rückbau wohl nicht gerechtfertigt

Besonderheiten bei der Pfahlgründung

Hinweis für Bestandsanlagenbetreiber

- Sollte die Genehmigung nach der Novelle des BauGB erteilt worden sein, kommt es auf die Betrachtung des Einzelfalls an
- Wenn eine Rückbauverpflichtung im Genehmigungsbescheid enthalten ist (häufig im Kapitel der Nebenbestimmungen zu finden), sollte man in Zusammenarbeit mit der Behörde versuchen, die Nebenbestimmung nachträglich anzupassen, mit der Begründung des Gesetzeszwecks und des § 1 Bodenschutzgesetzes:

> *„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.“*

Besonderheiten bei der Pfahlgründung

Hinweise für Bestandsanlagenbetreiber

- Hier bietet es sich in enger Abstimmung mit einem ausgewiesenen Bodengutachter an, eine entsprechende Argumentationsgrundlage aufzubauen, die man der Genehmigungsbehörde vorlegen kann um ein nachträgliches Anpassungserfordernis der Genehmigung zu begründen (auch hier gilt es die Genehmigungsbehörde „an die Hand zu nehmen“)

- Wie tief man letztlich zurückbaut, muss der jeweilige Einzelfall zeigen und hängt nach unserem Dafürhalten auch maßgeblich von der zukünftigen Nutzung der Fläche ab

prometheus
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Bleiben Sie auf dem Laufenden – mit unserem …

Newsletter

prometheus
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

News

28.06.2019
Lücke in Übergangsvorschriften des EEG? - OLG Hamm zu fehlender Meldung bei Solaranlagen

Bereits seit Inkrafttreten des EEG 2009 mussten Betreiber von Solaranlagen den Standort und die installierte Leistung ihrer Anlage an die Bundesnetzagentur melden. Dies war schon damals zwingende Voraussetzung für den Vergütungsanspruch. Ab 2014 löste die Meldung zum Anlagenregister diese Meldepflicht ab. Seither beschäftigen pflichtwidrig unterbliebene Meldungen von Solaranlagen immer wieder die Rechtsprechung. […]

weiterlesen

27.06.2019
Aufräumen in Baden-Württemberg - Neue Erlasslage zu Waldumwandlung

Das baden-württembergische Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat auf jene zwei Beschlüsse des VG Freiburg vom Februar (die Entscheidung finden Sie hier) und März 2019 reagiert, in welchen das Gericht die sog. Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windenergieanlagen auf eine Waldumwandlungsgenehmigung erstreckt hatte. Bisher waren in Baden-Württemberg derartige Waldumwandlungsgenehmigungen, die […]

weiterlesen

24.06.2019
UNESCO Welterbe - OVG Koblenz erklärt Windenergieanlagen für zulässig

Das OVG Koblenz hat mit Urteil v. 06.06.2019 dem Antrag des Klägers auf erneute Verbescheidung über den Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Nähe vom UNESCO Welterbe "Oberes Mittelrheintal" stattgegeben. Das OVG Koblenz stellte in seiner Grundsatzentscheidung klar, dass nicht jede mögliche Blickbeziehung zwischen Windenergieanlagen

Leipziger Windrechtsforum am 22./23.01.2020

Anmeldeformular

Zurück per Mail an kontakt@prometheus.de oder per Fax an 0341/97856699

Name, Vorname

Firma

Anschrift/Rechnungsadresse

E-Mail

Telefon

Ich möchte am Leipziger Windrechtsforum teilnehmen:

☐ an beiden Tagen (250,–€ zzgl. 19 % USt)

an einem Tag (190,–€ zzgl. 19 % USt)
☐ 22.01.2020 *oder* ☐ 23.01.2020

☐ Ich nehme am 22.01.2020 am Get-together und am Abendessen teil

Jetzt Frühbucherrabatt sichern!
Bis 30.11.2019 zahlen Sie für beide Tage nur 220,–€ / für einen Tag nur 170,–€ (jeweils zzgl. 19 % USt.)

Hinweise:
Absage oder Programmänderung bleiben ausdrücklich vorbehalten.
Bei Ausfall der Veranstaltung wird die Teilnahmegebühr erstattet.
Bei Verhinderung ist die Benennung eines Ersatzteilnehmers möglich.

Veranstaltungsort

Vienna House Easy
Goethestr. 11, 04109 Leipzig

Bis zum **27.12.2019** steht im Tagungshotel ein beschränktes Zimmerkontingent zum Preis von 89,00 € pro Einzelzimmer und Nacht zur Verfügung. Bitte geben Sie hierzu bei der Buchung unter 0341/ 9115390 oder info.easy-leipzig@viennahouse.com das Stichwort **„prometheus"** an.

Veranstalter:
prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Salomonstr. 19, 04103 Leipzig
Telefon: 0341/978566-0
Fax: 0341/978566-99
E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de
www.prometheus-recht.de

prometheus
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

22./23.01.2020

Leipziger Windrechtsforum

Probleme erkennen. Zukunft gestalten.

Mit aktuellen Ergebnissen zum Arbeitsplan des BMWi „Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land".

In Kooperation mit:

DKB Deutsche Kreditbank AG · TÜV NORD · BirdVision

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0
Fax 0341/978566-99

E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de

www.prometheus-recht.de